

Fall (150 Punkte):

G ist Geschäftsführer der A-GmbH. Diese ist persönlich haftende Gesellschafterin der „A-GmbH&Co.KG“, einer Bank, die ihren Kunden laut Unternehmensprofil insbesondere eine umfassende Vermögens- und Anlageberatung und Vermögensverwaltung anbietet. Gesellschafter der A-GmbH sind A und G; sie halten je 50% der Geschäftsanteile. Die Gesellschafter haben ihre Stammeinlagen der GmbH von je 50.000 € erbracht. Kommanditisten der „A-GmbH&Co.KG“ sind A, B und C. Auf die Kommanditeinlage von je 1.000.000 € haben A und C die volle Summe eingezahlt, B nur 300.000 €. Die Gesellschaften sind seit 2005 in das Handelsregister eingetragen.

Nachdem M eine größere Summe geerbt hat, wendet er sich an die A-GmbH&Co.KG, um sich beraten zu lassen. In einem langen Gespräch am 29.01.2025, das G mit M geführt und in dem er dem M eine Reihe von möglichen Kapitalanlagen vorgestellt hat, sagt G schließlich, er habe ein ganz besonders günstiges Angebot, das außer ihm im Hause niemand kenne. G rät dem M, Anteile des Fonds „Winland V“ zu kaufen. G hatte eine Woche zuvor 10.000 Anteile an diesem Fonds zu einem Kurs von 48,20 € das Stück erworben. Am 27.01.2025 hatte G erfahren, dass sich der Fonds „Winland V“ mit sog. Schrottpapieren eingedeckt hatte, die einige Gesellschafter der Fondsgesellschaft aus ihrem eigenen Bestand an den Fond verkauft hatten. Davon nichts ahnend kaufte M noch am 31.01.2025 6.000 Anteile zu einem Kurs von 48,20 € von der A-GmbH&Co.KG, also für 289.200 €. M unterschrieb einen von G gegengezeichneten vorformulierten „Beratungs- und Betreuungsvertrag“ ohne ihn gelesen zu haben. Der Vertrag enthält die folgende vorformulierte Klausel, auf die hingewiesen wurde:

„Angesichts des aus der Natur der Geschäfte sich ergebenden Risikos wird jegliche Haftung der A-GmbH&Co.KG ausgeschlossen.“

Bereits am 03.02.2025 fiel der Kurs der Anteile an dem Fonds „Winland V“ auf 19,10 € pro Stück und hat sich seitdem nicht mehr erholt. Die Differenz zum Erwerbspreis beträgt nun 174.600 €.

Frage 1:

Kann M von G persönlich Zahlung von 174.600 € verlangen?

Frage 2:

Kann M diesen Betrag gegebenenfalls auch von der A-GmbH&Co.KG und deren Gesellschafter verlangen?

Abwandlung:

Angenommen, Kommanditist C ist im März 2025 gestorben. Alleinerbe ist E. Kann M von E etwas verlangen?

30 Punkte**Bearbeitervermerk:**

Bei der Lösung des Ausgangsfalls sowie der Abwandlung sind deliktische Ansprüche nicht zu prüfen.